



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 08.06.2026 – 28.06.2026

Jugendhilfeausschuss

Montag, den 8. Juni 2026, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 9. Juni 2026, 16.00 Uhr

Sozialausschuss

Montag, den 15. Juni 2026, 16.00 Uhr

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 16. Juni 2026, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 17. Juni 2026, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 24. Juni 2026, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an der Amtstafel des Neuen Rathauses bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27.05.2026
STADT BAYREUTH

Hauptamt

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Frau Andrea Kamutzki, Stadtplanungsamt,
von Oberbürgermeister Dr. Andreas Zippel geehrt.

Inhalt

Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth	2
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	5
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	5
Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	5
Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS - StS)	6

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am
Freitag, 26. Juni 2026

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Webseite unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth:

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadtrat
- § 2 Stadtratsausschüsse
- § 3 Pfleger/-innen
- § 4 Stadtbezirksvorsteher/-innen, Ortssprecher/-innen
- § 5 Entschädigung, Ersatz von Sachschäden
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Bekanntmachungen
- § 8 Stadtwappen, Stadtfarben, Amtszeichen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus:

- a) dem Oberbürgermeister,
- b) 44 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, in deren Zahl die weiteren Bürgermeister/-innen eingeschlossen sind,
- c) ggf. den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

§ 2 Stadtratsausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Bearbeitung von Fachthemen Ausschüsse. Diese werden vorberatend oder beschließend tätig.

(2) Der Stadtrat bestellt ständige Ausschüsse in folgender Stärke:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 2. Stadtentwicklungsausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 3. Personalausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 4. Sozialausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 5. Kulturausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 6. Sportausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 7. Konzessionsvergabeausschuss
(16 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)
- 8. Steuerausschuss
(7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)

9. Rechnungsprüfungsausschuss
(7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder)

(3) Den Ausschüssen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 8 gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gem. Abs. 2 der Oberbürgermeister oder seine allgemeine Stellvertreterin/sein allgemeiner Stellvertreter als Vorsitzende/-r an.
Abweichend von Satz 1 führt im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(4) Die Ausschüsse des Abs. 2 Nr. 1 bis 8 haben vorberatende und beschließende Befugnis, der Ausschuss nach Abs. 2 Nr. 9 ist ein Ausschuss besonderer Art.

(5) Der Stadtrat kann weitere beschließende und vorberatende Ausschüsse bestellen, denen jeweils Oberbürgermeister oder seine allgemeine Stellvertreterin/sein allgemeiner Stellvertreter und die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, deren Zahl der Stadtrat festgesetzt hat, als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(6) Neben den in Abs. 2 genannten Ausschüssen bestehen Ausschüsse nach Sondervorschriften

§ 3 Pfleger/-innen

(1) Der Stadtrat bestellt aus den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

Pfleger/-innen für folgende städtische Einrichtungen:

1. Kultur
2. Altenheim Lisztstraße
3. Stadtförsterei, Stadtgartenamt, Friedhofswesen
4. Feuerwehr und Katastrophenschutz
5. Entsorgungsbetriebe (Bauhof, Kanalisation etc.)
6. Altstadtsschule (Mittelschule)
7. Graserschule (Grundschule)
8. Grundschule Herzoghöhe
9. Jean-Paul-Schule (Grundschule)
10. Grundschule Laineck
11. Grundschule Lerchenbühl
12. Luitpoldsschule (Grundschule)
13. Grundschule Meyernberg
14. a) Grundschule St.-Georgen
b) Mittelschule St.-Georgen
15. Grundschule St. Johannes
16. Albert-Schweitzer-Schule (Mittelschule mit M-Klassen; Ganztagschule)
17. Staatliche Berufsschule I
18. Staatliche Berufsschule II

Bekanntmachung

19. Staatliche Fachoberschule und Staatliche Berufsoberschule
20. Alexander-von-Humboldt-Realschule
21. Gymnasium Christian-Ernestinum
22. Graf-Münster-Gymnasium
23. Richard-Wagner-Gymnasium
24. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium
25. RW 21 - Stadtbibliothek und Volkshochschule
26. Städtische Musikschule
27. Wirtschaftsschule
28. Sport
29. Jugend
30. Kindertagesstätte Graserstraße
31. Kindertagesstätte Tristanstraße
32. Kindertagesstätte Weiherstraße
33. Universität
34. Gründer- und Innovationszentrum

Nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 49 GO dürfen nur solche Personen zu Pflegerinnen/Pflegern bestellt werden, bei denen eine Interessenkollision zu dem Pflerschaftsbe- reich ausgeschlossen ist.

§ 4

Stadtbezirksvorsteher/-innen, Ortssprecher/-innen

(1) Das Stadtgebiet ist in Stadtbezirke eingeteilt. Für jeden Stadtbezirk wird auf Vorschlag der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen ein/-e Stadtbezirksvorsteher/-in bestellt. Hierfür werden die Stadtbezirke nach dem Verhältnis der Stärke der den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens verteilt. Die/Der Stadtbezirksvorsteher/-in muss ihren/seinen Hauptwohnsitz in ihrem/seinem Stadtbezirk haben. Sie/Er erhält eine Entschädigung, welche durch Beschluss festgelegt wird.

(2) Die Amtszeit der Stadtbezirksvorsteher/-innen ist im Grundsatz an die Wahlzeit des Stadtrates gebunden. Sie beginnt mit ihrer Berufung und endet am 30. September eines Jahres, in dem der Stadtrat neu gewählt wird. Eine Abberufung aus wichtigem Grund (Art. 19 GO) ist jederzeit möglich. Eine wiederholte Berufung in das Ehrenamt ist zulässig.

(3) Soweit die Wahl von Ortssprecherinnen/Ortssprechern nach Art. 60 a der Gemeindeordnung nicht erfolgt, übt die zuständige Stadtbezirksvorsteherin/der zuständige Stadtbezirksvorsteher insoweit auch die Aufgaben der Ortssprecherin/des Ortssprechers aus. Art. 60 a der Gemeindeordnung bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Rechte der Ortssprecherin/des Ortssprechers (Art. 60 a Abs. 2 Gemeindeordnung) sind auf die örtlichen Angelegenheiten des jeweiligen Stadtteiles beschränkt. Soweit örtliche Angelegenheiten des Stadtteiles behandelt

werden, gilt bei Sitzungsteilnahme für die Entschädigung der Ortssprecherin/des Ortssprechers § 5 Abs. 5 der Gemein- desatzung entsprechend.

§ 5

Entschädigung, Ersatz von Sachschäden

(1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister/-innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist. Für den Fall einer vollen Ver- tretung im Amt des Oberbürgermeisters durch die 2. Bürger- meisterin/den 2. Bürgermeister oder die 3. Bürgermeisterin/ den 3. Bürgermeister wird eine zusätzliche Entschädigung von 59,-- EURO täglich gewährt. Für den Fall einer vollen Ver- tretung im Amt des Oberbürgermeisters von mehr als vier Wochen behält sich der Stadtrat eine Sonderregelung für den Einzelfall vor.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:

a) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 v.H. der Stufe 5 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungs- gesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Entschä- digung auf volle EURO aufzurunden ist;

b) ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 EURO für jede wahrge- nommene Sitzung. Hierzu zählen die Sitzungen des Stadtra- tes, der Ausschüsse, der Kommissionen, des gemeinsamen Regionalausschusses zwischen Stadt und Landkreis Bay- reuth und bis zu zwei Fraktionssitzungen/Fraktionsgemein- schaftssitzungen monatlich gegen Nachweis.

Die Gewährung des Sitzungsgeldes setzt eine Anwesenheit von mindestens 15 Minuten nach Sitzungsbeginn bis min- destens 15 Minuten vor Sitzungsende voraus.

c) Darüber hinaus erhalten

die weiteren Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters, so- weit sie Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsgemeinschaf- tsvorsitzende sind, eine Aufwandsentschädigung für den Fall einer vollen Vertretung im Amt des Oberbürgermeisters in Höhe von 59,-- EURO pro Tag und die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen und Fraktionsge- meinschaften sind eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von

400,-- EURO bei bis zu fünf Fraktionsmitgliedern/Fraktions- gemeinschaftsmitgliedern,

500,-- EURO bei sechs bis zehn Fraktionsmitgliedern/Frak- tionsgemeinschaftsmitgliedern,

600,-- EURO bei elf bis 19 Fraktionsmitgliedern/Fraktionsge- meinschaftsmitgliedern.

d) In ihrer Stellung als Vorsitzende/-r des Rechnungsprü- fungsausschusses ein anlassbezogenes Sitzungsgeld in Höhe von 270 EURO anstelle des unter Buchstabe b) festge-

Bekanntmachung

legten Regelbetrages. Die Gewährung des anlassbezogenen Sitzungsgeldes beschränkt sich auf die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses

e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung;

f) außerdem, soweit sie abhängig Beschäftigte sind, Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Kommissionen, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen von Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit städtischer Beteiligung sowie für bis zu fünf Fraktionssitzungen/Fraktionsgemeinschaftssitzungen je Kalenderjahr;

g) bei Bestellung zur städtischen Sitzwahrnehmung in Aufsichtsgremien externer Gesellschaften, die keine eigene Entschädigungsregelung haben, ein Sitzungsgeld gem. Buchstabe b) und eine Aufwandsentschädigung in der vom Stadtrat jeweils für die städtisch getragenen Gesellschaften mbH festgelegten Höhe;

h) als Sachpreisrichter/-in bei städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerben für die Teilnahme an Preisrichtervorbesprechungen, Kolloquiums- und Preisgerichtssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in 4facher Höhe des Sitzungsgeldes gem. Buchstabe b).

(3) Die Entschädigung nach Abs. 1, 2 a) und 2 c) wird bei Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderung weitergewährt. Der Stadtrat kann die Entschädigung bei länger als sechs Monate dauernder Verhinderung kürzen oder ganz wegfallen lassen.

(4) Die Stadtratsfraktionen (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth) und Fraktionsgemeinschaften erhalten zur Deckung ihres Geschäftsaufwands monatliche Fraktionszuwendungen in Höhe von 50,- EURO pro Fraktionsmitglied.

(5) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/-innen in den Stadtratsausschüssen zu § 2 Abs. 6 mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Beamtinnen/Beamten und tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst, die diesen Ausschüssen aufgrund ihres Amtes angehören, erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach Abs. 2 b) in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(6) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/-innen erhalten für vorher genehmigte auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung wie die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates.

(7) Erleiden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger/-innen in Ausübung ihres Ehrenamtes einen Sachschaden, so erhalten sie

eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadenersatz bei Gemeindebediensteten.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann berufsmäßige Stadtratsmitglieder im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu sechs Jahren wählen.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Stadtrates erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Bekanntmachungsart vorschreiben, je nach Wichtigkeit, beteiligtem Personenkreis und Eilbedürftigkeit:

a) durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth oder

b) durch Anheften an die Amtstafel oder durch Anzeige auf der digitalen Amtstafel im Neuen Rathaus in Bayreuth, Luitpoldplatz 13, oder

c) durch Veröffentlichung in den örtlichen Medien oder

d) durch Veröffentlichung im Internetangebot der Stadt Bayreuth

(2) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können Bekanntmachungen auch durch Ausrufen oder Lautsprecherdurchsage in der Stadt oder durch Rundfunk zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die im Einzelfall zu wählende Form der Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2 bestimmt der Oberbürgermeister.

§ 8

Stadtwappen, Stadtfarben, Amtszeichen

Die Stadt Bayreuth führt ein Stadtwappen. Das Stadtwappen besteht aus zwei über Eck gestellten Feldern in Gold mit je einem schwarzen Löwen und zwei ebenfalls über Eck gestellten, quadriert schwarz-weißen Feldern. Die beiden Felder in Gold sind durch einen in rot-weiße Felder geteilten Rahmen eingefasst. Über die zwei Löwenfelder geht ein weißer, über die zwei schwarz-weißen Felder ein schwarzer Reuthaken. Über dem Wappen befindet sich ein Helm mit zwei gekreuzten Hörnern in weißer und roter Farbe, dazwischen ein schwarzer Löwe mit goldener Krone, auf einem Hutstulp stehend. Die Helmdecke ist rot-weiß im Wechsel.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bekanntmachungen

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindefestsetzung der Stadt Bayreuth vom 13. Mai 2020, zuletzt geändert am 25. September 2024, außer Kraft.

Bayreuth, den 11.05.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **19.05.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Erschließung Baugebiet Hohlmühlleite Straßen- und Kanalbauarbeiten	Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG Hornschuchstraße 22 - 24, 95632 Wunsiedel	27.05.2026
Gehwegunterhaltung 2026 - Teil 1	Anton Kufner Bauunternehmen e. K. Ottostraße 25, 95448 Bayreuth	27.05.2026

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. neu 3706259789
Kto. Nr. alt 306259789

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachung der Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsatzung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2026 vom 13. Mai 2026, Seite 108, amtlich bekannt gemacht.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und §23 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz hingewiesen.

Bayreuth, den 29.05.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS - StS)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge (StellplatzS - StS) vom 25.05.2022/23.07.2025

§ 1

Änderung des § 8 der StS

Der § 8 der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge wird durch die beiliegende neue Fassung des § 8 der StS, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, ersetzt.

§ 8

Abweichungen / Ausnahme

(1) Die Stadt Bayreuth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen, insbesondere bei Modellprojekten zum dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen (autofreies oder autoarmes Wohnen).

(2) Die Pflicht zur Herstellung von zusätzlichen (über be-

§ 2

Ergänzung der Satzung

Die Satzung wird um die beiliegende Anlage 4 ergänzt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 29.04.2026

STADT BAYREUTH

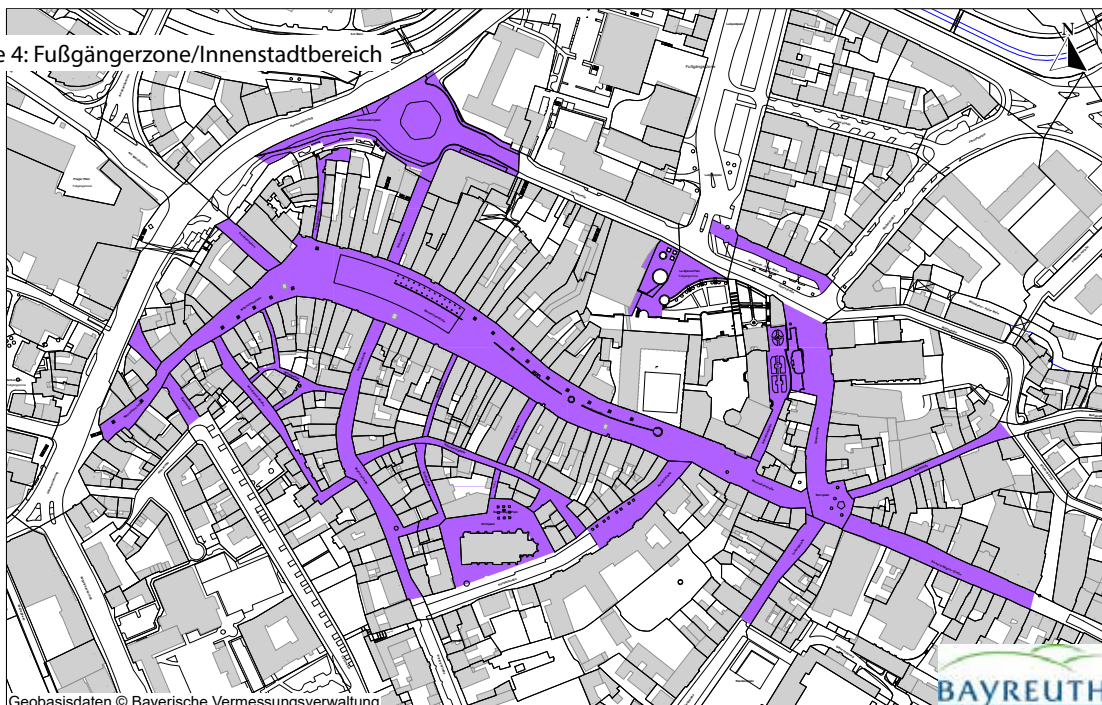
gez. Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister

§ 8 StS (neue Fassung):

reits bestehende hinausgehende) Kraftfahrzeugstellplätzen nach Art. 47 Abs. 1 BayBO und § 1 dieser Satzung entfällt für Grundstücke und Gebäude, bei denen neue gewerbliche Nutzungen verwirklicht werden bzw. eine Änderung der bisherigen gewerblichen Nutzung in eine andere gewerbliche Nutzung vorgenommen werden soll und welche an der nach § 45 StVO festgesetzten Fußgängerzone im Innenstadtbereich (Maximilianstraße und angrenzende Nebenstraßen, vgl. Anlage 4) anliegen. Diese Regelung gilt nicht bei einer Neuerrichtung von Gebäuden.

Anlage 4: Fußgängerzone/Innenstadtbereich



BAYREUTH

30.03.2026